

Vergleichende Tabelle – SWIFT I-, SWIFT II- und Fluggastdaten-Abkommen

	SWIFT I (Interimsabkommen)	SWIFT II	1. PNR-Abkommen 2004
Politische Einordnung	Verhandelt zur Zeit der großen Koalition , Enthaltung durch de Maiziere Nov. 2009 (Beginn der neuen Koalition)	Neufassung zur Zeit konservativ-liberaler Koalition 2010 – Regierungsbeteiligung der FDP	Verhandelt und gebilligt zur Zeit rot-grüner Koalition
Höchstspeicherdauer	5 Jahre	Jährliche Evaluation zur Ermittlung der nicht mehr benötigten Daten und der Höchstspeicherdauer. Schnellstmögliche Löschung. Maximale Speicherdauer: 5 Jahre	15 Jahre (7 Jahre aktive, 8 Jahre passive Speicherfrist)
Anzahl der Datenkategorien	Konkrete Benennung der Datenkategorien. Aber Ausnahme zugunsten der Übermittlung unspezifischer Daten bei technischen Schwierigkeiten	Die Datenkategorien müssen einzeln so präzise wie möglich bestimmt werden. Keine Ausnahme mehr.	34 Datenkategorien, darunter Name, Reiseverlauf, Buchungsart, Kreditkartennummer (wenn genutzt), Essenswünsche (ermöglicht Rückschlüsse auf Religionszugehörigkeit), Hotel- und Mietwagenreservierungen, aber auch Vielfliegerstatus, Gepäckinformationen und alle verfügbaren Kontaktinformationen (Reisebüro etc.)
Sensible Daten	Keine Regelung	Sensible Daten – soweit sie überhaupt übermittelt werden – sind besonders geschützt	Sensible Daten werden übermittelt und können genutzt werden.
Begründung	Das Ersuchen muss eine Begründung des Bedarfs enthalten.	Konkrete und klare Begründung im Einzelfall	keine Begründung erforderlich
Verdacht	Konkrete Informationen/ Beweise für Bezug zum Terrorismus erforderlich	Konkrete Informationen/ Beweise für Bezug zum Terrorismus erforderlich	Generalverdacht
Übermittlungsverfahren	Pull-Verfahren	Push-Verfahren	Pull-Verfahren
Weitergabe an Drittstaaten	Möglich zur Terrorismusbekämpfung	Nur unter engen Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> - Nur extrahierte Daten - grds. Zustimmung des EU-Mitgliedstaates, dem der Betroffene angehört, erforderlich - Protokollierung - Löschung, wenn für Übermittlungszweck nicht mehr benötigt 	möglich
Zweckbindung	Zweckbindung an die Bekämpfung des Terrorismus	Enge Zweckbindung an die Bekämpfung des Terrorismus unter Erwähnung der UN-Definition für Terrorismus	Keine hinreichende Zweckbindung, Nutzung durch alle Behörden in den USA möglich
Aufsicht	Überprüfung auf Verlangen oder nach 6 Monaten unter Beteiligung von Rat, KOM und 2 Datenschutzbeauftragten	Kontrolle jeder Anfrage durch EUROPOL und zusätzlich Überwachung durch eine von der EU benannten Person in den USA	Keine unabhängigen Aufsichtsverfahren
Betroffenenrechte	Keine hinreichenden Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Löschung; lediglich Bestätigung über Einhaltung der Datenschutzüberprüfung „ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten in abgemessenen Abständen“	Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsrechte, die bei den Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten gelten gemacht werden können – durch diese Weiterleitung an US-Behörden	Auskunfts- und Berichtigungsansprüche
Rechtsschutz	Rechtsschutz im administrativen Verfahren wie	Rechtsschutz im administrativen Verfahren wie	Kein hinreichender Rechtsschutz

	für US-Bürger	für US-Bürger	
--	---------------	---------------	--